

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des Kindergartens "St. Vitus"
des Marktes Kirchheim i. Schw. in Derndorf
vom 12.03.2018 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 30.04.2021

Der Markt Kirchheim i. Schw. erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Derndorf:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Derndorf Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
 - b) die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG darüber hinaus genannten Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Beim Ausscheiden aus dem Kindergarten aufgrund des Übertrittes in die Grundschule ist die Gebühr letztmalig im August dieses Jahres zu entrichten.
- 3) Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes (z.B. wegen Erkrankung, etc.) lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 4) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat abgebucht. Die Gebühren nach §§ 4 und 5 werden monatlich vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4

Höhe der Gebühr, Ermäßigung

1) Die Gebühr beträgt für jedes Kind je angefangener Monat

bei einer Buchungszeit von

- bis 4 Stunden	75,00 EUR
- 4 – 5 Stunden	80,00 EUR
- 5 – 6 Stunden	85,00 EUR
- 6 – 7 Stunden	90,00 EUR
- 7 – 8 Stunden	95,00 EUR
- 8 – 9 Stunden	100,00 EUR

2) Darüber hinaus kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen. In besonderen Fällen kann beim Jugend- bzw. Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühren gestellt werden.

§ 5

Spielgeld, Ersatz sonstiger Aufwendungen

- 1) Zusätzlich zur Gebühr nach § 4 wird je Kind ein monatliches Spielgeld in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Das Spielgeld wird der Kindergartenleiterin zur Verfügung gestellt. Die Verwendung des Spielgeldes muss der Gemeinde gegenüber belegt werden.
- 2) Sonstige Aufwendungen (z.B. Essensgeld, Materialkosten) werden fallbezogen ermittelt und erhoben.

§ 6

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn Ermäßigungen in Anspruch genommen werden sollen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., den 30. April 2021

Gez.

Susanne Fischer
1. Bürgermeisterin